

Julia Salkowski*

Anfängerklausur im Zivilrecht: Zugang und Widerruf von Willenserklärungen und Stellvertretungsrecht

Die Klausur zum Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbindet Grundfragen des Stellvertretungsrechts mit Problemen des Zugangs von Willenserklärungen. Besonders letztere stellen ein beliebtes Klausurthema für Anfängerklausuren dar. Eine Schwierigkeit liegt darin, sich nicht gleich mit dem Erlöschen von Vollmachten auseinander zu setzen, sondern zu erkennen, dass die Vollmacht möglicherweise aufgrund des Widerrufs der Vollmachtserklärung gar nicht erst wirksam erteilt wurde.

Sachverhalt

K aus Köln entdeckt an einem Samstagnachmittag auf der Durchreise in Münster im Schaufenster der Buchhandlung des V einen alten Stich mit einer Ansicht der Stadt Köln, der dort ohne Preisauszeichnung ausgestellt ist. Da das Geschäft des V bereits geschlossen ist, versucht K vom Bahnhof in Münster aus, seinen Freund F in Münster telefonisch zu sprechen, um ihn zu bitten, den Stich für ihn zu kaufen. Bei F meldet sich jedoch niemand. K ersteht daraufhin eine Postkarte und schreibt dem F, dieser möge sobald wie möglich bei V vorbeigehen und dort den Stich in seinem (K's) Namen zu einem Preis bis zu € 400,- kaufen; er erteile dem F dazu ausdrücklich Vollmacht. Die Karte wirft er in Münster am Bahnhof in den Briefkasten.

Als K nach seiner Rückkehr am Samstagabend seiner Frau von dem beabsichtigten Kauf berichtet, macht diese ihm Vorwürfe, da man doch gerade vorher Geld für ein Bild ausgegeben habe und nun auch einmal etwas Geld für ein Kleidungsstück für sie übrig sein müsse. Schwere Herzens entschließt sich K deshalb, von dem Kauf abzusehen. Er ruft am Sonntagmorgen sogleich bei F an, erreicht aber nur dessen Frau, der er von der Sache erzählt und mitteilt, seine Bitte auf der Karte sei überholt, sie möge das dem F sagen. Frau F verspricht, ihrem Mann das auszurichten. Sie vergisst aber gleichwohl, dem F von dem Anruf zu berichten, als dieser bald darauf heimkommt.

Als F die Karte des K am Montagmorgen erhält, begibt er sich in das Geschäft des V und kauft dort namens des

K den Stich für € 400,-. V übersendet daraufhin dem K den Stich und fügt eine Rechnung bei, deren Bezahlung K jedoch verweigert, weil er meint, die Bestellung des F gehe ihn nichts an.

V will wissen, ob er von K oder F Bezahlung des Kaufpreises oder wenigstens Ersatz der Versandkosten verlangen kann.

Abwandlung

Wie wäre es, wenn V den F bei dem Kaufgespräch, um sicher zu gehen, nach einer Vollmacht des K gefragt hätte und F ihm daraufhin die Karte des K gezeigt hätte?

Gutachten

A. Anspruch des V auf Kaufpreiszahlung

I. Anspruch gegen K

V könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 II BGB gegen K haben. Dafür müsste zwischen K und V ein Kaufvertrag zustande gekommen sein.

1. Kaufvertrag

Ein Kaufvertrag bedarf der Einigung zwischen den Vertragsparteien, gemäß §§ 145 ff. BGB, einem Angebot und einer Annahme.

a) Angebot des K selbst¹

K selbst hat gegenüber V kein Angebot abgegeben.

b) Angebot des F dem K zurechenbar

F hat gegenüber V ein Angebot abgegeben. Dies könnte dem K gemäß §§ 164 ff. BGB zurechenbar sein. Dafür müsste F wirksam als Stellvertreter des K gehandelt haben.

aa) Eigene Willenserklärung²

Zunächst müsste F eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht nur als Bote eine Willenserklärung des K

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Wintersemester 2009/2010 zur Vorlesung BGB AT von Prof. Dr. iur. Reinhard Bork an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung der Autorin wurde mit „gut“ bewertet.

1 Möglich wäre es auch, zunächst ein Angebot des V zu prüfen. Dieses kann dann aber aufgrund des fehlenden Rechtsbindungswillens kurz und unproblematisch als bloße invitatio ad offerendum abgelehnt werden.

2 An dieser Stelle kommt es auf die Abgrenzung von bloßer Boten-

überbracht haben. K beauftragte den F, ein bestimmtes Bild in seinem Namen zu einem Preis von bis zu € 400,- zu erwerben. F hatte demnach einen Handlungsspielraum, um über den Preis zu verhandeln. Folglich gab er eine eigene Willenserklärung ab.

bb) Im fremden Namen

Weiterhin gab F die Willenserklärung im Namen des K, also im fremden Namen ab.

cc) Mit Vertretungsmacht

F müsste jedoch auch mit Vertretungsmacht des K gehandelt haben.

(1) Erteilung der Vollmacht

K müsste dem F Vertretungsmacht erteilt haben. F fand eine Karte des K, in der er einen Auftrag des K gemäß § 662 BGB erhielt, den Stich zu erwerben in Ks Namen und für K. F erhielt somit ausdrücklich Vertretungsmacht in Form einer Vollmachtsurkunde gemäß § 172 BGB, im Innenverhältnis gem. § 167 I, 1. Fall BGB.

(2) Unwirksamkeit der Vollmacht

Diese Vollmacht des K könnte jedoch vor ihrem Wirksamwerden durch K widerrufen worden sein. Die Bevollmächtigung ist ein empfangsbedürftiges, einseitiges Rechtsgeschäft, welches gemäß § 130 I BGB mit Zugang beim Empfänger wirksam wird, es sei denn es geht gemäß § 130 II BGB gleichzeitig oder vorher ein Widerruf der Willenserklärung beim Empfänger zu.

(a) Zugang der Vollmacht Die Bevollmächtigung in Form der Postkarte wurde am Samstag in einen Briefkasten eingeworfen und damit so auf den Weg gebracht, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme des F frühestens am Montagmorgen zu rechnen war. Am Montagmorgen gelangte die Postkarte in den Machtbereich des F, und so war mit der Kenntnisnahme zu rechnen. Soweit erfolgte der Zugang der Vollmacht am Montag.

(b) Zugang des Widerrufs Fraglich ist, ob vor Montagmorgen oder am Montagmorgen dem F auch ein Widerruf der Bevollmächtigung zuzuging.

In Frage kommt der Anruf des K am Sonntagmorgen. Der Anruf des K erreichte die Frau des F, und der K teilte ihr seinen Widerruf mit. Damit könnte der Widerruf dem F zugegangen sein. Dafür müsste die Frau des F der Sphäre des F selbst zugeordnet werden können, und es muss unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme des F zu rechnen sein.³ Als im selben Haus lebender

schaft zur Stellvertretung an.

³ Geprüft wird hier, ob die Frau des F Empfangsbotin war. Möglich wäre es auch, zunächst einmal knapp zu erwähnen, dass sie auch Empfangsvertreterin sein könnte. Dann wäre der Widerruf schon zum

Ehepartner ist die Frau des F der Sphäre des F zuzuordnen. Fraglich ist, wann jedoch mit der Kenntnisnahme des F zu rechnen ist. F ist zur Zeit des Anrufs nicht zu Hause. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass seine Frau ihm von dem Widerruf berichtet, sobald er am Sonntag nach Hause kommt. Der Zugang des Widerrufs erfolgte somit am Sonntag im Laufe des Tages. Anhaltspunkte dafür, dass die Frau des F kein geeigneter Empfangsbote sein könnte – etwa wegen mangelnder Volljährigkeit –, so dass es im Risiko des K verbliebe, ob die Nachricht den F auch tatsächlich erreicht, sind auch nicht ersichtlich.

Der Zugang des Widerrufs erfolgte also vor dem Zugang der Bevollmächtigung.

(3) Zwischenergebnis zu cc)

Die Willenserklärung, die zur Bevollmächtigung führen sollte, wurde also gemäß § 130 II 1 BGB nicht wirksam. F handelte also ohne Vertretungsmacht des K.

dd) Vertreter ohne Vertretungsmacht

F schloss den Vertrag ohne Vertretungsmacht des K gemäß § 177 I BGB. Der Vertrag ist also schwebend unwirksam und seine Wirksamkeit von der Genehmigung des K abhängig.

ee) Genehmigung des K

K könnte den Vertrag gemäß § 177 II BGB durch nachträgliche Zustimmung gemäß § 184 I BGB rückwirkend wirksam werden lassen. Es ist keine Genehmigung ersichtlich, und durch den Widerruf wird deutlich, dass K nicht an der Wirksamkeit des Vertrages interessiert ist.

2. Ergebnis zu I.

Das Angebot des F ist dem K nicht zurechenbar. Es ist kein Kaufvertrag zwischen K und V entstanden und somit hat V keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen K aus einem Kaufvertrag.

II. Anspruch gegen F

V könnte jedoch einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus der Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 I, 1. Fall BGB haben.

1. Auftreten als Vertreter ohne Vertretungsmacht

F ist als Vertreter des K aufgetreten. Er hatte jedoch keine Vertretungsmacht des K, die ihn zur Stellvertretung berechtigte (s. o.).

Zeitpunkt des Telefonats zugegangen. Dies müsste dann jedoch abgelehnt werden, da der Sachverhalt keine Hinweise darauf bietet, dass die Frau des F Vertretungsmacht hat, für den F Willenserklärungen entgegen zu nehmen.

2. Keine Genehmigung

Es erfolgte auch keine Genehmigung des K (s. o.).

3. Kenntnis des F

F müsste jedoch den Mangel der Vertretungsmacht gekannt oder fahrlässig nicht gekannt haben.⁴ Der Widerruf, der die Wirksamkeit der Bevollmächtigung verhinderte, erreichte F nicht, obwohl unter normalen Umständen mit seiner Kenntnis zu rechnen gewesen wäre. Dies reicht jedoch nicht für die Fahrlässigkeit aus. Das Verhalten seiner Frau kann F nicht steuern, somit ist es nicht fahrlässig durch F verursacht, und F handelte ohne Kenntnis des Mangels an der Vertretungsmacht.

4. Ergebnis zu II.

F haftet daher nicht gemäß § 179 I, 1. Fall BGB auf Erfüllung. V hat also keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen F.

B. Anspruch des V auf Ersatz der Versandkosten

I. Anspruch gegen K

V könnte einen Anspruch auf Ersatz der Versandkosten gegen K haben. K hat keine Willenserklärung gegenüber V abgegeben. Die Willenserklärung des F ist ihm nicht zurechenbar. Die Willenserklärung, die K gegenüber F abgegeben hat, ist nicht wirksam geworden. Folglich hat K keinen rechtserheblichen Grund gesetzt wegen dessen gegen ihn ein Anspruch bestehen könnte. Somit hat V keinen Anspruch auf Ersatz der Versandkosten gegen K.

II. Anspruch gegen F

V könnte jedoch einen Anspruch auf Erstattung der Versandkosten gegen F haben. F könnte gemäß § 179 II BGB gegenüber V als Vertreter ohne Vertretungsmacht auf das negative Interesse haften.

1. Auftreten als Vertreter ohne Vertretungsmacht

F trat als Vertreter ohne Vertretungsmacht gegenüber V gemäß § 177 I BGB auf (s. o.).

2. Keine Genehmigung

Es erfolgte keine Genehmigung durch K (s. o.).

3. Keine Kenntnis

F hatte keine Kenntnis vom Mangel der Vertretungsmacht (s. o.).

⁴ Dies ergibt sich aus § 179 II BGB. An dieser Stelle könnte noch auf § 166 I BGB als Zurechnungsnorm eingegangen werden. Nach § 166 I BGB kommt hinsichtlich der Kenntnis gewisser Umstände nur die Person des Vertreters in Betracht. Die Frau des F war keine Vertreterin. Es kommt also auf die Kenntnis des F vom Widerruf an.

4. Ausschluss nach § 179 III 1 BGB

Die Haftung des F könnte jedoch gemäß § 179 III 1 BGB ausgeschlossen sein, wenn der Vertragspartner V den Mangel der Vertretungsmacht kannte. Dies ist hier nicht ersichtlich. F kannte den Mangel nicht einmal selbst. Somit ist die Haftung nicht nach § 179 III 1 BGB ausgeschlossen.

5. Schaden des V

Der Schaden, den V dadurch erlitten hat, dass er auf die Gültigkeit der Vertretungsmacht vertraut hat, beläuft sich auf die Versandkosten. Das positive Interesse, welches V am Abschluss des Vertrages hatte, übersteigt die Versandkosten erheblich, so dass hierdurch keine Beschränkung des negativen Interesses erfolgt. Der Vertrauensschaden beläuft sich somit auf die Versandkosten des V.

6. Ergebnis zu II.

F haftet als gutgläubiger Vertreter ohne Vertretungsmacht auf das negative Interesse, nämlich die Versandkosten.

C. Ergebnis

V hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung gegen K oder F und keinen Anspruch auf Ersatz der Versandkosten gegen K, jedoch einen solchen Anspruch gemäß § 179 II BGB gegen F.

Abwandlung

Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises des V gegen K

Fraglich ist, ob V einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen K aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 II BGB hätte, wenn F beim Kaufgespräch mit V die Karte des K gezeigt hätte. Dies hat Auswirkungen auf die Vertretungsmacht des F und damit auf die Zurechenbarkeit des Angebots.

I. Wirksamkeit der Vertretungsmacht

Die Bevollmächtigung des K ist weiterhin nicht wirksam. Die Willenserklärung, die zur Bevollmächtigung führen sollte, ist wirksam widerrufen (s. o.).

II. Fingierte Wirksamkeit

Fraglich ist jedoch, ob K sich so behandeln lassen muss, als bestehe eine wirksame Vertretungsmacht. K hat eine Vollmachtsurkunde ausgestellt. Diese muss er gemäß

§ 172 II BGB gegen sich wirken lassen, solange sie im Besitz des Bevollmächtigten ist. Für diese Zeit ist der Besitzer als fiktiv bevollmächtigt zu behandeln, es sei denn,

der Vertragspartner (hier: der V) weiß von dem Nichtbestehen der Vertretungsmacht gemäß § 171 I BGB. Dies ist hier nicht der Fall.

Helene Weber*

Klausur Polizeirecht: Zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum durch Polizeiverordnung

Die Klausur behandelt wesentliche Probleme des Polizeirechts, wobei die Aufgabenstellung insofern eher ungewöhnlich ist, als es um die Rechtmäßigkeit einer Verordnung geht. Im Rahmen einer Feststellungsklage ist § 1 SOG als einschlägige Ermächtigungsgrundlage zu prüfen. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt in der Prüfung der fehlerfreien Ermessensausübung und der Verhältnismäßigkeit der Verordnung. Die Aufgabenstellung beruht auf einem Urteil des VGH Mannheim¹: Ein Freiburger Jurastudent hatte erfolgreich gegen das Alkoholverbot durch Polizeiverordnung im Kneipenviertel seiner Stadt geklagt.

Sachverhalt

Die Stadt Hamburg will durch eine Verordnung den starken Anstieg von Gewaltdelikten auf der Reeperbahn und den umliegenden Straßen bekämpfen. Zunehmend kam es in der Vergangenheit zu Gedränge, körperlichen Kontakten, Rempelen, Gegröle und vermeintlichen Provokationen, die zu körperlichen Angriffen, Schlägereien und Beschädigungen von Gegenständen geführt haben.

Der Senat hat deshalb formell ordnungsgemäß folgende Verordnung erlassen, die am 02.09.2009 im Amtsblatt veröffentlicht wurde:

* Stud. iur. an der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Klausur, die im Sommersemester 2010 zur Vorlesung Polizeirecht von Prof. Dr. iur. Armin Hatje an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg gestellt wurde. Die Bearbeitung der Autorin war die bestbewertete in diesem Durchgang und wurde mit „gut“ benotet.
¹ VGH Mannheim vom 28.07.2009, NVwZ-RR 2010, 55–59. Vgl. die Besprechungen von *Wolfgang Hecker*, Neue Rechtsprechung des VGH Mannheim zum Alkoholkonsumverbot im öffentlichen Raum, in: NVwZ 2010, S. 359–363; *Tobias Kaufmann*, Zur Unwirksamkeit einer Polizeiverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Straßenraum, in: ZJS 2010, S. 261–268; *Maria Seitz*, Kein Alkohol ist auch keine Lösung, in: FoR 2009, S. 132–133; *Adrian Pe-westorf*, Anmerkung, in: DVBl. 2009, S. 1396–1399.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für den Bereich Sankt Pauli, begrenzt durch die Simon-von-Utrecht-Str., Holstenstraße, Pepermölenbeck, St. Pauli Fischmarkt, Hafensstraße, Helgoländer Allee, Millerntorplatz. Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

(2) Der beigefügte Lageplan vom 30.08.2010 ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Alkoholverbot

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten,

– alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren

– alkoholische Getränke jeglicher Art bei sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

(2) Dieses Verbot gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, Sonntag auf Montag jeweils von 22:00 bis 06:00. Gleiches gilt für die Zeit von 0:00 bis 06:00 morgens an einem gesetzlichen Feiertag und von 22:00 bis 24.00 des Vortages.

§ 9 Geldbuße

Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 300 belegt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nach der Einführung dieser Regelungen ist die Gewaltkriminalität um 10 % gesunken. Es ist jedoch auch möglich, dass dieser Rückgang durch eine Verstärkung der Polizeipräsenz in diesem Gebiet begründet wurde.